

Amtliche Mitteilungen

Datum 9. September 2020

Nr. 54/2020

Inhalt:

**Allgemeine fachspezifische Regelungen
der Fachprüfungsordnungen
für die fachwissenschaftlichen
und lehramtsbezogenen
(Teil-)Studiengänge der Fakultät I
im Masterstudium (PHIL-FPO-M)**

**der
Universität Siegen**

Vom 8. September 2020

**Allgemeine fachspezifische Regelungen
der Fachprüfungsordnungen
für die fachwissenschaftlichen
und lehramtsbezogenen
(Teil-)Studiengänge der Fakultät I
im Masterstudium (PHIL-FPO-M)**

**der
Universität Siegen**

Vom 8. September 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Siegen die folgende Fachprüfungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienumfang und Regelstudienzeit
- § 4 Strukturierung des fachwissenschaftlichen Masterstudiums
- § 5 Allgemeiner Prüfungsausschuss der Fakultät I
- § 6 Fachliche Prüfungsausschüsse der Fakultät I
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Mündliche Prüfung oder Kolloquium
- § 15 Bewertung, Bildung der Note

II. Bestimmungen zum Studium Generale

- § 16 Ziele des Studium Generale
- § 17 Umfang und Aufbau des Studium Generale im Masterstudium
- § 18 Praktikum im Studium Generale
- § 19 Studienleistungen

III. Bestimmungen zum Praktikum

- § 20 Ziele des Praktikums
- § 21 Umfang und Organisation des Praktikums
- § 22 Anmeldung des Praktikums
- § 23 Praktikumsausschuss
- § 24 Nachweis des Praktikums und Vergabe der Leistungspunkte für das Praktikum
- § 25 Anerkennung von Vor- und Ersatzleistungen als Praktikum
- § 26 Versäumnis und Abbruch des Praktikums
- § 27 Familienregelung, Schutzvorschrift, Ausfallzeiten und Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Übersicht über die Kombinationsmöglichkeiten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung (PHIL-FPO-M) regelt zusammen mit den vom Fakultätsrat der Fakultät I beschlossenen fachwissenschaftlichen und vom Fakultätsrat der Fakultät I dem ZLBR vorgeschlagenen lehramtsbezogenen Fachprüfungsordnungen sowie mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (Amtliche Mitteilung 5/2019) in der jeweils geltenden Fassung das Masterstudium an der Fakultät I. Fachspezifische Regelungen zu den einzelnen (Teil-)Studiengängen sind nach Maßgabe dieser Ordnung und der RPO-M in der jeweils entsprechenden Fachprüfungsordnung (FPO-M) enthalten.
- (2) Die §§ 1 – 28 gelten für alle fachwissenschaftlichen Masterstudiengänge der Fakultät I.
- (3) Die §§ 1, 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Satz 3 bis 5, Absätze 3, 4, 7 bis 10, §§ 7, 8 und 9 Absatz 1 und 2, 12 Absatz 7, 28 Absatz 1 gelten für alle Masterstudiengänge der Fakultät I im Lehramt.
- (4) § 1 Absatz 3 RPO-M gilt entsprechend.
- (5) Der Studiengang Sozialwissenschaften in Europa kann von dieser Ordnung abweichende Regelungen enthalten.

§ 2

Mastergrad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.
- (2) Der Hochschulgrad wird durch Angabe des Faches bzw. Kernfaches in deutscher Sprache konkretisiert. In Interdisziplinären Studiengängen wird der Hochschulgrad durch Angabe der fachlichen Schwerpunkte konkretisiert. Die Spezifikation wird in geeigneter Form angeschlossen.

§ 3

Studienumfang und Regelstudienzeit

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.
- (2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit im Vollzeitstudium vier und im Teilzeitstudium acht Semester.

§ 4

Strukturierung des fachwissenschaftlichen Masterstudiums

- (1) Von den für einen erfolgreichen Abschluss des fachwissenschaftlichen Masterstudiums zu erwerbenden Leistungspunkten entfallen:
 - 72 LP (8 Module à 9 LP) auf einen 1-Fach-Studiengang/Interdisziplinären Studiengang (Studienmodell A; vgl. RPO-M Anlage 2),
 - 54 LP (6 Module à 9 LP) auf ein Kernfach (1. Fach) im Kombinationsstudiengang (Studienmodell B; vgl. RPO-M Anlage 2) und
 - 18 LP (2 Module à 9 LP) auf ein Ergänzungsfach (2. Fach) im Kombinationsstudiengang (Studienmodell B; vgl. RPO-M Anlage 2).

Die angebotenen 1-Fach-Studiengänge/Interdisziplinären Studiengänge sowie die möglichen Kombinationsmöglichkeiten der Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang können der Anlage 1 entnommen werden.

- (2) Der 1-Fach-Studiengang/Interdisziplinäre Studiengang wird bzw. die Teilstudiengänge im Kombinationsstudiengang werden durch einen Wahlbereich im Umfang von 18 LP ergänzt, die auf das Studium Generale entfallen (vgl. §§ 16 – 19). Der Wahlbereich dient der fachübergreifenden Qualifikation und Berufsorientierung und/oder einer fachwissenschaftlichen Vertiefung.
- (3) Der Anteil der Masterprüfung am Masterstudium beträgt 30 LP (vgl. § 10). Die Masterprüfung kann im Kombinationsstudiengang nicht im Ergänzungsfach (2. Fach) abgelegt werden.

§ 5

Allgemeiner Prüfungsausschuss der Fakultät I

- (1) Dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät I gehören dreizehn Mitglieder an:
 - a) neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus jedem Seminar eine oder einer,
 - b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät I wählt gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 RPO-M zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sowie je Gruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der im Vertretungsfall zur Stimmabgabe mit nur einer Stimme berechtigt ist. Der Fakultätsrat der Fakultät I wählt gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 RPO-M außerdem die neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je eine Vertreterin oder einen Vertreter; die seminarinternen Fachlichen Prüfungsausschüsse können dem Fakultätsrat jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Seminar, dem der Fachliche Prüfungsausschuss angehört, zur Wahl empfehlen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (4) Der Allgemeine Prüfungsausschuss der Fakultät I wird in seiner Arbeit durch das Prüfungsamt der Fakultät I unterstützt.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät I bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Ausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Bei einer Bescheidung über einen Widerspruch gegen eine in einem Prüfungsverfahren getroffene Entscheidung sind Mitglieder, die an der beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, nach Anhörung von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (7) Die Ergebnisse der Erörterungen des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät I werden je in einer Niederschrift festgehalten.
- (8) Die Mitglieder des Allgemeinen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 6

Fachliche Prüfungsausschüsse der Fakultät I

- (1) Die neun Lehreinheiten (Seminare) der Fakultät I richten ergänzend zu dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät I (vgl. § 5) jeweils einen (seminarinternen) Fachlichen Prüfungsausschuss ein. Darüber hinaus kann die Fakultät I für ihre seminarübergreifenden intrafakultären Fächer und die ihr zugeordneten lehrinheitsübergreifenden interfakultären Fächer lehrinheitsübergreifende Fachliche Prüfungsausschüsse einrichten. Die Einrichtung eines seminar- oder lehrinheitsübergreifenden Fachlichen Prüfungsausschusses im Falle eines (Teil-)Studiengangs gemäß Satz 2 ist in der FPO-M zum entsprechenden (Teil-)Studiengang festzulegen.
- (2) Den seminarinternen Fachlichen Prüfungsausschüssen der Fakultät I gemäß Absatz 1 Satz 1 gehören jeweils fünf Mitglieder aus dem jeweiligen Seminar an. Den seminarübergreifenden intrafakultären und den lehrinheitsübergreifenden interfakultären Fachlichen Prüfungsausschüs-

sen der Fakultät I gemäß Absatz 1 Satz 2 gehören insgesamt fünf Mitglieder aus den beteiligten Seminaren bzw. Lehreinheiten an. Dies sind:

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Einem Fachlichen Prüfungsausschuss eines Seminars, das einen Teilstudiengang oder mehrere Teilstudiengänge im Masterstudium für Lehramter anbietet, muss gemäß § 30 Absatz 4 Satz 2 RPO-M mindestens ein Mitglied nach Buchstabe (a) angehören, das in einem Teilstudiengang des Lehramtes lehrt. Bei lehrinheitsübergreifenden Fachlichen Prüfungsausschüssen können die Mitglieder nach Buchstabe (a) und (b) aus verschiedenen, am Studienangebot des jeweiligen Faches beteiligten Lehreinheiten stammen.

- (3) Der Fakultätsrat der Fakultät I wählt gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 RPO-M die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse und je Gruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der im Vertretungsfall zur Stimmabgabe mit nur einer Stimme berechtigt ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (5) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät I werden in ihrer Arbeit durch das Prüfungsamt der Fakultät I unterstützt.
- (6) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse der Fakultät I nehmen die Aufgaben gemäß § 8 Absatz 9 RPO-M wahr. Die jeweilige FPO-M regelt, welcher Fachliche Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (7) Die oder der Vorsitzende eines Fachlichen Prüfungsausschusses der Fakultät I bereitet die Beschlüsse des jeweiligen Ausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem jeweiligen Fachlichen Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Ein Fachlicher Prüfungsausschuss der Fakultät I ist jeweils beschlussfähig, wenn die in § 8 Absatz 11 RPO-M genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (9) Die Ergebnisse der Erörterungen der Fachlichen Prüfungsausschüsse werden je in einer Niederschrift festgehalten.
- (10) Die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 7

Studienleistungen

- (1) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen der Fakultät I sind Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden FPO-M zu erbringen. Der Arbeitsaufwand einer Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung entspricht in der Regel 90 Stunden (3 LP). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsaufwand 60 Stunden (2 LP) entsprechen.
- (2) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 RPO-M kommen nachfolgende Erbringungsformen für Studienleistungen in Betracht:
 1. Qualifizierte Teilnahme oder
 2. schriftlicher Test, auch im Antwortwahlverfahren (max. 45 Minuten) oder
 3. elektronische Form der Leistungsfeststellung (max. 45 Minuten) oder
 4. Referat (ca. 15 Minuten) oder
 5. schriftliche Leistung (max. 8 Seiten) oder
 6. mündlicher Test (ca. 15 Minuten) oder
 7. Projekt- oder Praktikumsbericht (max. 8 Seiten) oder
 8. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-7 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf, oder

9. eine Kombination von maximal zwei aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung insgesamt den vorgesehenen Workload nicht übersteigen darf.

Im Rahmen von Modulen, die nicht von der Fakultät I angeboten werden, können über die o. g. Studienleistungsformen hinausgehende Studienleistungsformen zur Anwendung kommen.

- (3) Studienleistungen müssen über das Campusmanagement-System angemeldet werden.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Der Arbeitsaufwand für eine Prüfungsleistung einschließlich der Vorbereitung entspricht 90 Stunden (3 LP).
- (2) Ergänzend zu § 11 Absatz 6 RPO-M kommen nachfolgende Erbringungsformen für Prüfungsleistungen in Betracht:
 1. Schriftlicher Test, auch im Antwortwahlverfahren (max. 120 Minuten) oder
 2. elektronische Form der Leistungsfeststellung (max. 120 Minuten) oder
 3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 12 Seiten) oder
 4. schriftliche Leistung (max. 16 Seiten) oder
 5. mündlicher Test (max. 45 Minuten) oder
 6. Projekt- oder Praktikumsbericht (max. 16 Seiten) oder
 7. Medienprojekt (z. B. Film, Bild, Ton, Software) mit einem reflektierenden Projektbericht (max. 8 Seiten) oder
 8. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-7 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

Im Rahmen von Modulen, die nicht von der Fakultät I angeboten werden, können über die o. g. Prüfungsleistungsformen hinausgehende Prüfungsleistungsformen zur Anwendung kommen.

- (3) Prüfungsleistungen müssen über das Campusmanagement-System angemeldet werden.

§ 9

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) § 12 Absatz 1 Satz 2 RPO-M gilt nicht für bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Modulen der Fakultät I abgelegt wurden. § 12 Absatz 4 RPO-M gilt nicht für nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Modulen der Fakultät I abgelegt wurden.
- (2) Für Studien- oder Prüfungsleistung im Rahmen eines Moduls der Fakultät I muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester angeboten werden. Im Fall der unter § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie unter § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 2 gelisteten Erbringungsformen müssen im selben Semester lediglich zwei Termine angeboten werden. Studierende, die den ersten Termin wahrnehmen, können den zweiten Termin als Wiederholungsmöglichkeit nutzen. Studierende, die lediglich den zweiten Termin wahrnehmen, haben keinen Anspruch auf einen weiteren Termin im selben Semester.
- (3) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden über den Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät I organisiert. Vor Antritt des letzten Prüfungsversuchs wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.
- (4) Handelt es sich bei einem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so hat die oder der Studierende die Möglichkeit, noch das alternativ zur Wahl stehende Modul oder die alternativ zur Wahl stehenden Module zu absolvieren.

§ 10

Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit (vgl. § 12) und einer mündlichen Prüfung oder einem Kolloquium (vgl. § 14). Der Anteil der Masterprüfung am Masterstudium beträgt 30 Leistungspunkte. Davon entfallen 25 LP auf die Masterarbeit und 5 LP auf die mündliche Prüfung bzw. das Kolloquium.

§ 11

Voraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 13 RPO-M erfüllt und mindestens 63 Leistungspunkte (sieben abgeschlossene Module) der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Gesamtleistungspunkte erbracht hat (bei einem vorgesehene(n) Pflichtpraktikum inklusive der neun Leistungspunkte für das Praktikum). Im Studiengang Sozialwissenschaften in Europa sind keine Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung vorzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich über das Prüfungsamt der Fakultät I beim Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät I zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - gegebenenfalls Vorschläge für Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter (vgl. § 12 Absatz 4),
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet,
 - gegebenenfalls der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Praktikums. Der Nachweis kann bis zur Ausgabe des Themas für die Masterarbeit nachgereicht werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zur Masterprüfung.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Allgemeinen Prüfungsausschuss der Fakultät I schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Masterprüfung gemäß § 12 Absatz 4 und Absatz 5 erneut; die grundsätzliche Zulassung zur Masterprüfung bleibt davon unberührt.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten (ohne Verzeichnisse und Anhänge) in der Regel nicht überschreiten bzw. insgesamt bei etwa 30.000 Wörtern liegen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt im Vollzeitstudium maximal 18, im Teilzeitstudium maximal 36 Wochen. In Ausnahmefällen kann bei empirischen Arbeiten der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit im Vollzeitstudium um acht Wochen auf insgesamt 26 Wochen und im Teilzeitstudium um 16 Wochen auf insgesamt 52 Wochen verlängert werden.
- (3) Das Thema der Arbeit kann maximal einmal und im Vollzeitstudium nur innerhalb einer Woche und im Teilzeitstudium nur innerhalb zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 und Absatz 5 erneut; die grundsätzliche Zulassung zur Masterarbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge werden

zusammen mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit soll inhaltlich auf einem oder zwei Fachmodulen des gewählten 1-Fach-Studiengangs, Interdisziplinären Studiengangs bzw. 1. Fachs (Modell B) basieren.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät I bestimmt die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 14 Absatz 4 RPO-M und teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema der Masterarbeit sowie den Namen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters mit.
- (7) Um als Erst-, Zweit- oder Drittgutachterin oder Erst-, Zweit oder Drittgutachter von Masterarbeiten bestellt zu werden, müssen zusätzlich zu den in der RPO-M § 9 Absatz 1 genannten Bedingungen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine oder ein an der Universität Siegen im Rahmen des Faches oder eines an einem Interdisziplinären Studiengang beteiligten Faches, in dem die Masterarbeit angesiedelt ist, prüfungsberechtigte oder prüfungsberechtigter, in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. tätiger Professor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent sein, deren bzw. dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder andere promovierte Lehrende (ausgenommen Lehrbeauftragte) können an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Fachlichen Prüfungsausschusses den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende. Eine Betreuung durch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren ist möglich, sofern sie das entsprechende Fach an der Universität Siegen in Forschung und Lehre in dem dem Prüfungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Studienabschnitt (d. h. in der Regel im vorausgegangenen Studienjahr) vertreten haben, und mit der Übernahme der Betreuung einverstanden sind. Satz 4 gilt entsprechend für Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß Satz 1, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte Lehrende bzw. ein promovierter Lehrender in dem Fach sein, in dem die Masterarbeit angesiedelt ist. Die oder der Vorsitzende des für den jeweiligen Teilstudiengang zuständigen Fachlichen Prüfungsausschusses der Fakultät kann in begründeten Fällen auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen. Wenn ein Thema gewählt wird, das Problemstellungen aus mehreren Fächern eines Interdisziplinären Studiengangs oder aus Kern- und Ergänzungsfach in Kombinationsstudiengängen verbindet, kann die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nach Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter auch ein anderes am Interdisziplinären Studiengang beteiligtes Fach oder das Ergänzungsfach vertreten.
 - c) Um als Drittgutachterin oder Drittgutachter bestellt zu werden, müssen die unter (b) für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter spezifizierten Voraussetzungen erfüllt sein.
- (8) Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu:

„Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich World Wide Web und anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses der Fakultät I oder der von ihr bzw. ihm bestimmten Stelle abzuliefern. Zusätzlich ist das Manuskript digital (als PDF oder PostScript ohne Kennwortschutz) einzureichen.
- (2) Lautet bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

§ 14

Mündliche Prüfung oder Kolloquium

- (1) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der Masterarbeit und auf im Studium vermittelte fachwissenschaftliche und/oder methodische Inhalte. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themengebiete angeben, in denen sie bzw. er sich besonders vorbereitet hat.
- (2) Die mündliche Prüfung kann während des Bearbeitungszeitraumes oder der Begutachtungsphase der Masterarbeit stattfinden, ist aber spätestens acht Wochen nach dem schriftlichen Bescheid der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses, dass die Masterarbeit angenommen ist, durchzuführen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums durchgeführt werden, das sich auf die Inhalte der Masterarbeit bezieht. Die Prüfungsdauer im Rahmen des Kolloquiums beträgt maximal 45 Minuten.
- (4) Das Kolloquium findet während des Bearbeitungszeitraumes der Masterarbeit statt.
- (5) Das Prüfungsergebnis der mündlichen Prüfung oder des Kolloquiums ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung von den Prüferinnen und Prüfern bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer im Beisein der Beisitzerin oder des Beisitzers bekanntzugeben.
- (6) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die mündliche Prüfung oder das Kolloquium gemäß § 21 Absatz 7 Satz 1 RPO-M nicht bestanden, kann sie bzw. er die Prüfung abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 RPO-M einmal wiederholen; der Termin für die Wiederholungsprüfung sollte in der Regel in die Vorlesungszeit fallen.

§ 15

Bewertung, Bildung der Note

- (1) Die Zwischenwerte 4,3 und 4,7 (vgl. § 21 Absatz 1 Satz 5 RPO-M) sind bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen, die im Rahmen von Modulen der Fakultät I abgelegt werden, sowie bei der Bewertung der Masterarbeit, die in einem (Teil-)Studiengang der Fakultät I verfasst wird, ausgeschlossen.
- (2) Im Falle einer Bewertung einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer oder eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter (§ 21 Absatz 2 Satz 2 RPO-M) wird die Note der Prüfungsleistung oder Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, wobei mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend“ oder besser lauten müssen und die aus dem arithmetischen Mittel gebildete Note mindestens „ausreichend“ ergeben muss; ansonsten ist oder gilt die Prüfungsleistung oder Masterarbeit als nicht bestanden.
- (3) Die Note für die Masterprüfung wird aus den beiden, jeweils nach den zugrundeliegenden LP gewichteten Noten für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung bzw. das Kolloquium gebildet.
- (4) Für die Bildung der Abschlussnote haben die Modulnoten zusammen eine Gewichtung von 80 %, die Note der Masterprüfung hat eine Gewichtung von 20 %. Im Studiengang Sozialwissenschaft-

ten in Europa haben die Modulnoten und die Note der Masterprüfung jeweils eine Gewichtung von 50%.

II. Bestimmungen zum Studium Generale

§ 16

Ziele des Studium Generale

Das Studium Generale stellt einen Studienbereich dar, in dem fachübergreifend Module angeboten werden, die sowohl auf eine fach- als auch auf eine berufsorientierte Berufsvorbereitung abzielen. Der Studienbereich des Studium Generale dient in besonderer Weise dazu, weiterführende Kompetenzen zu erwerben, die für den späteren Beruf und/oder in der wissenschaftlichen Laufbahn bedeutsam sind. Es können zusätzliche und vertiefende fachwissenschaftliche Kompetenzen erworben werden. Zusätzliche fachwissenschaftliche Kompetenzen sind Kompetenzen, die nicht zum studierten Fach oder zu den studierten Fächern gehören, sondern dem Grund- und Anwendungswissen aus anderen Fächern angehören. Darüber hinaus können praktische Kompetenzen erworben werden, die als berufsrelevante Schlüsselqualifikationen die fachlichen Qualifikationen ergänzen.

§ 17

Umfang und Aufbau des Studium Generale im Masterstudium

- (1) Auf das Studium Generale entfallen im fachwissenschaftlichen Masterstudium der Fakultät I 18 LP (zwei Module à 9 LP). Im Kombinationsstudiengang (Studienmodell B) werden die beiden Module für das Studium Generale den Teilstudiengängen wie folgt formal zugeordnet: 9 LP dem Kernfach (1. Fach) und 9 LP dem Ergänzungsfach (2. Fach).
- (2) Die im Studium Generale angebotenen Module sind dem Modulkatalog zum Studium Generale der Fakultät I (vgl. Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Studierende können die für den Erwerb von 18 LP zu belegenden Module aus dem Gesamtkatalog der für das Studium Generale geöffneten Module frei wählen. Module (Wahlpflicht- und Pflichtmodule), die im Rahmen des 1-Fach-Studiengangs/Interdisziplinären Studiengangs bzw. in den Teilstudiengängen im Kombinationsstudiengang belegt werden, können nicht zugleich im Studium Generale belegt werden. Module, die im Rahmen des Studium Generale in einem fachwissenschaftlichen Bachelorstudiengang der Fakultät I belegt wurden, können nicht erneut belegt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 können die Regelungen zum 1-Fach-Studiengang/Interdisziplinären Studiengang und zum Kernfach (1. Fach) im Kombinationsstudiengang die Wahlmöglichkeiten für ein Modul im Studium Generale in den Fachprüfungsordnungen auf eine Auswahl an Modulen aus dem Modulkatalog zum Studium Generale oder auf das Praktikumsmodul des Studium Generale (Modul-Nr.1SGMA01) einschränken.
- (5) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 können die Regelungen zum Ergänzungsfach (2. Fach) im Kombinationsstudiengang die Wahlmöglichkeiten für ein Modul im Studium Generale in den Fachprüfungsordnungen auf eine Auswahl an Modulen aus dem Modulkatalog zum Studium Generale einschränken; die Einschränkung der Auswahl auf das Praktikumsmodul des Studium Generale ist ausgeschlossen.

§ 18

Praktikum im Studium Generale

Wird im Rahmen des Studium Generale das Praktikumsmodul (Modul-Nr. 1SGMA01) belegt, gelten für das Praktikum die Regelungen gemäß den §§ 20 – 27.

§ 19

Studienleistungen

- (1) Module des Studium Generale der Fakultät I schließen nicht mit einer Prüfungsleistung ab.
- (2) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen in Modulen des Studium Generale der Fakultät I sind Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen bzw. der Anlage 3 zu erbringen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls im Studium Generale der Fakultät I setzt das Bestehen aller Studienleistungen des Moduls voraus.

III. Bestimmungen zum Praktikum

§ 20

Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient der Verschränkung von Theorie und Praxis, des Bereichs der akademischen (Aus-)Bildung mit dem Bereich der beruflichen Praxis. Es bietet Studierenden exemplarische Einblicke in mögliche Berufsfelder sowie deren Strukturen und Funktionsweisen. Studierende erhalten die Möglichkeit, im Studium erworbene Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erproben und durch berufspraktische Erfahrungen zu erweitern, sich über die eigenen Berufsvorstellungen und mögliche Berufsfelder für die spätere Berufswahl zu orientieren sowie die berufspraktischen Erfahrungen in die weitere Planung und Gestaltung des Studiums einzubeziehen.

§ 21

Umfang und Organisation des Praktikums

- (1) Für ein Praktikum im Rahmen des fachwissenschaftlichen Masterstudiums der Fakultät I werden 9 LP vergeben; es umfasst in Vollzeit mindestens acht Wochen oder einen entsprechenden Gesamtumfang in Teilzeit.
- (2) Das Praktikum im Masterstudium ist in der Regel außerhalb einer Hochschule abzuleisten. In geeigneten Fällen kann es auch innerhalb einer Hochschule absolviert werden (z. B. Bibliothek, Forschungsprojekte, studentische Eigeninitiativen).
- (3) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden und die Praktikumsstätigkeiten dürfen während des Semesters die vollständige Teilnahme der oder des Studierenden an den von ihr bzw. ihm belegten Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigen.
- (4) Das Praktikum kann in Vollzeit als ununterbrochenes Blockpraktikum oder als zwei Teilpraktika absolviert werden, wobei die Teilpraktika jeweils eine Dauer von mindestens vier Wochen aufweisen und in demselben Unternehmen abgeleistet bzw. fortgeführt werden müssen. Das Praktikum in Teilzeit kann als mehrere Teilpraktika absolviert werden, wobei die Teilpraktika i. d. R. jeweils eine Dauer von mindestens vier Wochen aufweisen sollen und in demselben Unternehmen abgeleistet bzw. fortgeführt werden müssen.
- (5) Den Praktikumsplatz muss sich die oder der Studierende selbstständig organisieren. Bei der Suche nach einer Praktikumsstelle kann das Praktikumsbüro der Fakultät I unterstützend tätig werden.
- (6) Die Praktikumsstätigkeiten müssen studienrelevant sein. Studienrelevant ist ein Praktikum, wenn die Praktikumsstätigkeiten inhaltlich einen Bezug zu dem studierten Fach/mindestens einem der studierten Fächer aufweisen.
- (7) Zum Praktikum ist eine Studienleistung zu erbringen, die sich aus einem Bericht (ca. 2 – 3 Seiten) über das Praktikum und einem Auswertungsgespräch zusammensetzt. Das Auswertungsgespräch wird mit einer oder einem in dem studierten Fach bzw. in einem der studierten Fächer hauptamtlich Lehrenden geführt. Grundlage des Auswertungsgesprächs ist der Praktikumsbericht. Das Auswertungsgespräch kann auch in Form einer Gruppenveranstaltung durchgeführt werden.
- (8) Vor Praktikumsantritt und Anmeldung des Praktikums holt sich die oder der Studierende von einer oder einem in dem studierten Fach bzw. in einem der studierten Fächer hauptamtlich Lehrenden das Einverständnis ein, den Praktikumsbericht entgegenzunehmen und zu bewerten sowie das Auswertungsgespräch zu führen.

§ 22

Anmeldung des Praktikums

- (1) Der gewählte Praktikumsplatz muss vor Antritt des Praktikums durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Praktikumsbüros anerkannt werden. Zu diesem Zweck meldet die oder der Studierende das Praktikum mindestens zwei Wochen vor Praktikumsantritt im Praktikumsbüro an. Bei der Anmeldung gibt die oder der Studierende die Praktikumsstelle, deren Postanschrift, den vereinbarten Praktikumszeitraum und nach Möglichkeit eine Ansprechperson am Praktikumsplatz sowie die Lehrende oder den Lehrenden an, die oder der den Praktikumsbericht entgegennimmt und das Auswertungsgespräch führt. Die Anmeldung des Praktikums erfolgt über ein eigens dafür vorgesehenes Anmeldeformular.
- (2) Im Rahmen der Anmeldung wird die Studienrelevanz von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Praktikumsbüros, ggf. in Rücksprache mit dem Praktikumsausschuss und/oder Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, geprüft. Das Praktikumsbüro benachrichtigt die Studierenden über die Anerkennung/Nicht-Anerkennung des Praktikumsplatzes.
- (3) Das Praktikumsbüro verschickt auf Anfrage des Unternehmens, in dem das Praktikum abgeleistet wird, ein Bestätigungsdokument, aus dem hervorgeht, dass das Praktikum ordnungsgemäßer Teil des Studiums ist.

§ 23

Praktikumsausschuss

- (1) Für die in den §§ 20 – 27 festgelegten Aufgaben bildet die Fakultät I einen Praktikumsausschuss. Der Praktikumsausschuss der Fakultät I wird in seiner Arbeit durch das Praktikumsbüro der Fakultät I unterstützt.
- (2) Dem Praktikumsausschuss der Fakultät I gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus dem Praktikumsbüro der Fakultät I ist beratendes Mitglied des Praktikumsausschusses.
- (3) Der Fakultätsrat der Fakultät I wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Praktikumsausschusses.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (5) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses wählen aus dem Kreis der ihnen angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (6) Der Praktikumsausschuss der Fakultät I sorgt dafür, dass die Bestimmungen der §§ 20 – 27 eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen über die Anrechenbarkeit von Praktika.
- (7) Die Sitzungen des Praktikumsausschusses werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Praktikumsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Praktikumsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Praktikumsausschusses der Fakultät I bereitet die Beschlüsse des Praktikumsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Praktikumsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (9) Der Praktikumsausschuss der Fakultät I ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a), darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, und zwei Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe b) anwesend sind.

- (10) Der Praktikumsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Praktika hat das Mitglied des Praktikumsausschusses aus der Gruppe der Studierenden nur beratende Stimme.
- (12) Die Ergebnisse der Erörterungen des Praktikumsausschusses werden je in einer Niederschrift festgehalten.

§ 24

Nachweis des Praktikums und Vergabe der Leistungspunkte für das Praktikum

- (1) Die Durchführung des Praktikums gemäß den Bestimmungen der §§ 20 – 27 muss im Praktikumsbüro nachgewiesen werden. Als Nachweis dient eine durch die Praktikumsstelle ausgestellte, mit Datum, Stempel und Unterschrift des Praktikumsbetriebes versehene Praktikumsbescheinigung, aus der der Praktikumsbetrieb, dessen Anschrift und Name sowie der Name der Praktikantin oder des Praktikanten und deren bzw. dessen Anschrift, Beginn und Ende der Praktikumsstätigkeit, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit, die Fehlzeiten sowie die Art der ausgeübten Praktikumsstätigkeit hervorgehen müssen.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student den Nachweis gemäß Absatz 1 im Praktikumsbüro erbracht, wird sie bzw. er von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Praktikumsbüros für das Auswertungsgespräch zum Praktikum im Campusmanagement-System angemeldet.
- (3) Die Vergabe von Leistungspunkten für das Praktikum setzt voraus, dass das Praktikum gemäß den Bestimmungen der §§ 20 – 27 absolviert wurde und die Studienleistung zum Praktikum (Praktikumsbericht mit Auswertungsgespräch) mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Das Praktikum wird nicht benotet.
- (5) Die Vergabe der Leistungspunkte für das Praktikum erfolgt über das Campusmanagement-System durch die hauptamtlich Lehrende oder den hauptamtlich Lehrenden, die bzw. der den Praktikumsbericht angenommen und das Auswertungsgespräch geführt hat, wenn sie bzw. er die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet hat.
- (6) § 18 Absätze 5 bis 7,9 und § 26 RPO-B gelten für den Nachweis der Durchführung des Praktikums entsprechend.

§ 25

Anerkennung von Vor- und Ersatzleistungen als Praktikum

- (1) In Ausnahmefällen können auf Antrag die folgenden Vor- oder Ersatzleistungen als Praktikum anerkannt werden:
 - a) ein vor Studienbeginn abgeleistetes, mindestens achtwöchiges Praktikum,
 - b) eine vor Studienbeginn abgeschlossene Berufsausbildung,
 - c) eine kontinuierliche und umfangreiche berufliche Tätigkeit von mindestens 20 Stunden pro Monat über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.
- (2) Die unter Absatz 1 Buchstaben a) bis c) aufgeführten Vor- bzw. Ersatzleistungen müssen eine Studienrelevanz, d. h. einen inhaltlichen Bezug zu dem Studienfach/mindestens einem der Studienfächer, aufweisen. Die Beendigung der Vor- bzw. Ersatzleistungen unter Absatz 1 Buchstabe a) bis c) darf nicht länger als ein Jahr vor Studienbeginn zurückliegen.
- (3) Über die Anerkennung von Vor- und Ersatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a) bis c) entscheidet der Praktikumsausschuss der Fakultät I. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (4) Der Antrag auf Anerkennung von Vor- oder Ersatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a) bis c) ist schriftlich beim Praktikumsausschuss der Fakultät I zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, die eine Beurteilung von Art und Dauer der Tätigkeiten zulassen. Solche Nachweise können Arbeitszeugnisse, Arbeitsproben, Abschlusszeugnisse oder andere Belege sein.

- (5) Der Antrag auf Anerkennung von Vor- und Ersatzleistungen als Praktikum muss bis zum Ablauf des ersten Studienjahres gestellt werden.
- (6) Die Vergabe der Leistungspunkte für als Praktikum anerkannte Vor- bzw. Ersatzleistungen setzt voraus, dass die Studentin oder der Student die Studienleistung zum Praktikum erbringt. § 24 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 26

Versäumnis und Abbruch des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird nicht anerkannt, wenn die oder der Studierende Teile des Praktikums ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung des Praktikums ohne wichtigen Grund zurücktritt (Abbruch des Praktikums).
- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht: krankheits- oder unfallbedingte Ausfälle.
- (3) Werden Teile des Praktikums aus wichtigem Grund versäumt, muss die oder der Studierende die Fehlzeiten schnellstmöglich nachholen.
- (4) Wird das Praktikum aus wichtigem Grund abgebrochen, muss die oder der Studierende dem Praktikumsbüro eine durch die Praktikumsstelle ausgestellte Praktikumsbescheinigung vorlegen, aus der Art und Dauer der Praktikumsstätigkeit hervorgehen. Die fehlenden Praktikumszeiten kann die Studentin oder der Student wie folgt nachholen:
 - a) an demselben Praktikumsplatz oder
 - b) an einem anderen Praktikumsplatz, an dem die oder der Studierende Praktikumsstätigkeiten ausübt, die denen des abgebrochenen Praktikums inhaltlich gleichen; der neue Praktikumsplatz muss gemäß § 22 vor Praktikumsantritt beim Praktikumsbüro angemeldet werden.

§ 27

Familienregelung, Schutzvorschrift, Ausfallzeiten und Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

§§ 19 und 20 RPO-B gelten entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät I: Philosophische Fakultät vom 3. Juli 2019 und 3. Juni 2020 sowie aufgrund des Beschlusses des ZLBR vom 13. Juli 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 8. September 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlage 1: Übersicht über die Kombinationsmöglichkeiten

Anlage 1: Übersicht über die Kombinationsmöglichkeiten der Fachwissenschaftlichen und Lehramt Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät

1-Fach Masterstudiengänge / Interdisziplinärer Studiengang

Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf	+
Digital Media and Technologies	+
Geschichte der Moderne	+
Interdisziplinäre Kulturhistorische Studien	+
Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien	+
Medien und Gesellschaft (interdisziplinär)	+
Medienkultur	+
Roads to Democracies	+
Sozialwissenschaften	+
Sozialwissenschaften in Europa	+
Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen	+

2-Fach Masterstudiengänge (Kernfach mit Ergänzungsfach)

Ergänzungsfach	Kernfach									
	Angewandte Sprachwissenschaft: Kommunikation und Fremdsprachen im Beruf	Christliche Theologien in ökum. Perspekt.	Digital Media and Technologies	Geschichte der Moderne	Interdisziplinäre Kulturhistorische Studien	Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien	Medienkultur	Philosophie	Sozialwissenschaften	Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen
Christliche Theologien in ökum. Perspekt.	+		+	+	+	+	+	+	+	+
Digital Media and Technologies	+	+		+	+	+		+	+	+
Geschichte	+	+	+		+	+	+	+	+	+
Interdisziplinäre Kulturhistorische Studien	+	+	+	+		+	+	+	+	+
Literaturwissenschaft: Literatur, Kultur, Medien	+	+	+	+	+		+	+	+	+
Medienkultur	+	+		+	+	+		+	+	+
Philosophie	+	+	+	+	+	+	+		+	+
Sozialwissenschaften	+	+	+	+	+	+	+	+		+
Sprachwissenschaft: Deutsch, Englisch, Romanische Sprachen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
Theaterpädagogik	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

*Die Kombinationsmöglichkeit besteht nur für die Teilstudiengänge, deren fachspezifische Regelungen mit der jeweiligen FPO in Kraft getreten sind. Die tatsächlichen Kombinationsmöglichkeiten können daher übergangsweise von dieser Darstellung abweichen.

Lehramtsstudiengänge der Philosophischen Fakultät

Fächer	Schulformen			
	Grundschule	HRSGe	Gym/Ge	BK
Deutsch/ Sprachliche Grundbildung	+	+	+	+
Englisch	+	+	+	+
Ev. Religionslehre	+	+	+	+
Französisch		+	+	+
Geschichte		+	+	
Kath. Religionslehre	+	+	+	+
Philosophie/Praktische Philosophie		+	+	
Sozialwissenschaften		+	+	
Spanisch		+	+	+